

66. Entscheid vom 19. Juli 1900 in Sachen Spar- und Kreditkasse Suhrenthal.

*Berechnung der Gebühren bei Betreibung gegen Solidarschuldner.
Art. 70 Betr.-Ges.; Ziff. 8 Gebührentarif.*

I. Die Spar- und Kreditkasse Suhrenthal strengte gegen S. Salzmänn, Vater, und A. Salzmänn, Sohn, beide in Zürich, für eine Solidarschuld von 1270 Fr. Betreibung an, indem sie ihrem Betreibungsbegehren einen Kostenvorschuss von 2 Fr. 10 Cts. beilegte. Nachdem die Schuldner Zahlung geleistet hatten, erhob das Betreibungsamt Zürich III, Abteilung II, unter Nachnahme noch einen Gebührenbetrag von 1 Fr. bei der Gläubigerin. Daraufhin verlangte letztere auf dem Beschwerbewege Rückzahlung dieses Betrages mit der Begründung, sie habe nur eine und nicht zwei Betreibungen verlangt.

II. Die untere Aufsichtsbehörde hiez die Beschwerde gut, indem sie ausführte: Wenn, wie hier, Mitschuldner gleichzeitig betrieben werden, die am nämlichen Betreibungsorte wohnen, so sei nur ein Eintrag in's Protokoll zu machen, gleich wie im Falle, wo die Mitschuldner einen gemeinsamen Vertreter haben. Denn sonst hätte der Gesetzgeber einen besondern Eintrag für jeden der Mitschuldner expressis verbis vorgeschrieben. Die rechtliche Natur der betriebenen Forderung rechtfertige eine einheitliche Behandlung des Betreibungsbegehrens, und es verhindern eine solche auch nicht etwa rein verwaltungstechnische Gründe. Demnach habe aber die Gläubigerin mit 2 Fr. 10 Cts. sämtliche Gebühren dieser Betreibung bezahlt, nämlich:

Für Eintragung und doppelte Ausfertigung des Zahlungsbefehls (Art. 8 des Gebührentarifs)	Fr. — 50
Für die weitere Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den zweiten Schuldner; Art. 8 in fine, eod.) „ — 10	
Für die Zustellung der Zahlungsbefehle an die beiden Schuldner (Art. 9 eod.)	„ 1 —
Für die Zustellung des Doppels des Zahlungsbefehls an die Betreibende (Art. 10 eod.)	„ — 50
	Fr. 2 10

III. Auf Rekurs des Betreibungsamtes hin hob die kantonale Aufsichtsbehörde am 25. Mai 1900 den genannten Entscheid auf und schützte die Kostenberechnung des Amtes. Unter Berufung auf das Kreis Schreiben des eidgenössischen Justizdepartementes vom 30. Dezember 1893 machte sie hiebei geltend: es handle sich um zwei Einzelbetreibungen für die gleiche Forderung, für welche zwei Zahlungsbefehle einzutragen und zu expedieren gewesen seien und für welche folgerichtig auch die Gebühren der Ziff. 8 und 10 des Tarifs für Ausfertigung und Zustellung des Zahlungsbefehls von je 50 Cts. (= 1 Fr.) doppelt hätten berechnet werden dürfen.

IV. Daraufhin rekurrierte die Spar- und Kreditkasse Suhrenthal innert nützlicher Frist an das Bundesgericht, indem sie das erstinstanzlich gestellte Begehren wieder aufnahm.

V. Um Vernehmlassung in der Sache ersucht, erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde, daß sie sich zu Bemerkungen nicht veranlaßt sehe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Vorinstanz hat zur Begründung ihres Entscheides auf das Kreis Schreiben des eidgenössischen Justizdepartementes vom 30. Dezember 1893 (Archiv II, Nr. 144) verwiesen. In der That kommt die von ihr vertretene Auffassung in diesem Erlasse zum Ausdruck, indem er sub I, 5, bestimmt, daß, wenn Mitschuldner gleichzeitig betrieben werden, für jeden im Betreibungsbuch eine besondere Querrubrik mit eigener fortlaufender Nummer zu eröffnen sei. Damit wird der Betreibung gegen den einzelnen Mitschuldner der Charakter eines besondern und selbständigen Betreibungsverfahrens beigelegt. Allerdings hat das genannte Kreis Schreiben wesentlich nur die Zwecke der Statistik im Auge; seine Vorschrift sub I, 5, rechtfertigt sich aber auch juristisch und aus Gründen einer richtigen Buch- und Geschäftsführung. Es ist eben trotz der Einheitlichkeit der betriebenen Forderung gegenüber jedem betriebenen Schuldner ein besonderes Betreibungsverfahren erforderlich, das sich für den einen und den andern ganz verschieden gestalten kann, so z. B. bezüglich des Ortes der Betreibung, der Betreibungsart (Pfändung oder Konkurs),

der Fristen, innerhalb welcher die einzelnen Betreibungshandlungen (z. B. je nachdem ein Rechtsvorschlag erfolgt ist oder nicht) anbegehrt werden können. Aus dieser Möglichkeit eines ganz verschiedenartigen Verlaufes der einzelnen Betreibungen ergibt sich aber als praktisch notwendige Folge, daß über jede derselben gesondert im Sinne von Art. 8 Betr.-Ges. Protokoll geführt bzw. für sie eine eigene Rubrik im Betreibungsbuche eröffnet werden muß. Denn nur auf diese Weise läßt sich offenbar eine richtige und übersichtliche Feststellung der einzelnen Vorgänge und eine klare Auseinanderhaltung derselben nach der Person der einzelnen Schuldner gewinnen. Wird aber so jede Betreibung als eine selbständige betrachtet und als solche protokolliert, so muß auch der Zahlungsbefehl, welcher auf Grund des sie betreffenden Protokoll-eintrages (in einem Gläubiger- und Schuldnerdoppel) abgefaßt wurde, unabhängig für sich bestehen und lassen sich die gegen verschiedene Mitschuldner gerichteten Befehle nicht als verschiedene Ausfertigungen des gleichen Befehles im Sinne von Ziff. 8 Schlusssatz des Gebührentarifs bezeichnen. Dafür spricht denn auch der Wortlaut des Art. 70 Betr.-Ges., in dessen Absatz 1 bei der Betreibung eines einzelnen Schuldners von den „Ausfertigungen“ für ihn und den Gläubiger die Rede ist, während nach Abs. 2 den einzelnen Mitschuldnern ein „besonderer Zahlungsbefehl“ zuzustellen ist. Daß der Gesetzgeber in Anschluß an letztere Bestimmung eine Ausnahme für den Fall eines gemeinsamen Vertreters der Mitschuldner aufstellt, ändert an seinem grundsätzlichen Standpunkte nichts, sondern beweist nur, daß er denselben nicht klar in seinen Konsequenzen durchgeführt hat. Übrigens ist nach dem Gesagten auch in diesem Ausnahmefalle im spätern Stadium der Betreibung eine Sonderung der Betreibungsurkunden bezüglich der Person der Schuldner je nach der Gestaltung der Verhältnisse nicht zu umgehen. Im weitern wird als Folgerung aus den gemachten Ausführungen zu sagen sein, daß auch dem Gläubiger ein selbständiges Doppel eines jeden dem einzelnen Mitschuldner zugestellten Zahlungsbefehles auszuhändigen ist. Hiefür läßt sich zudem auf die geschichtliche Entwicklung des Art. 70 verweisen, welcher in seiner frühern Fassung (Art. 83 der 2. Beratung vom 29. Juni 1888) die gegenteilige Bestimmung enthielt, daß für den

Gläubiger nur ein Doppel auszustellen sei, welche Bestimmung nachträglich gestrichen wurde. Eine solche gesonderte Ausfertigung der für ihn bestimmten Betreibungsurkunden liegt denn auch im berechtigten Interesse des Gläubigers. Derselbe kann z. B. in den Fall kommen, die auf den einen Schuldner bezügliche Verurteilung beim Betreibungsamte zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens, die auf den andern bezügliche in einer gerichtlichen Angelegenheit produzieren zu müssen.

Zu Unrecht endlich hat Rekurrentin die Fassung des Betreibungsbegehrens als erheblich erachtet: Ziff. 8 des Gebührentarifs setzt die Taxe für die Eintragung des Zahlungsbefehles fest, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Form das Betreibungsbegehren gestellt wurde, ob kollektiv gegen mehrere Schuldner oder besonders gegen jeden einzelnen.

2. Zufolge den obstehenden Ausführungen erweist sich der Rekurs grundsätzlich als unbegründet und muß also die Berechnungsart des Betreibungsamtes zu Recht geschützt werden, derzufolge die volle Taxe für die Beforgung zweier Zahlungsbefehle in Anschlag gebracht wurde. Freilich ist, wie die Rekurrentin mit Recht bemerkt, die gegenteilige, von ihr verteidigte Gebührenberechnung in einer auf Formular Nr. 1 für Betreibungsbegehren enthaltenen Angabe amtlich gutgeheißen worden. Darauf läßt sich aber erwidern, daß das Kreis Schreiben vom 30. Dezember 1893 zur Zeit der Aufstellung des genannten Formulars noch nicht bestand und daß auch abgesehen hievon die auf letztem befindliche Bemerkung angesichts obiger Interpretation der einschlagenden Gesetzes- und Tarifbestimmungen keine rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen kann.

Nach Maßgabe des Gesagten und der Ziffern 8—10 des Tarifs hatte somit das Betreibungsamt für seine Verrichtungen 1 Fr. 50 Cts. per Zahlungsbefehl, für die beiden Befehle also 3 Fr., zu fordern. Bis zur Höhe dieses letztern Betrages ist der Anspruch der Rekurrentin auf Rückzahlung ungerechtfertigt, und es kann sich nur fragen, ob er für die 10 Cts. besteht, die sie darüber hinaus dem Amte entrichtet hat. Es scheinen nun aber diese 10 Cts. für Portoauslagen (Rücksendung der Gläubigerdoppel) verausgabt worden zu sein. Immerhin ist dies nicht

unzweifelhaft erwiesen, und es sollen deshalb für den Fall, daß eine tarifmäßige Verwendung diesbezüglich nicht stattgefunden hat, die Rechte der Rekurrentin gewahrt bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

67. Entscheidung vom 19. Juli 1900 in Sachen
Konkursmasse von Smirnofff-La Roche.

Legitimation zur Beschwerde wegen ungesetzlicher Zustellung eines Zahlungsbefehls. — Kompetenzen der Vollstreckungsbehörden und der Gerichte bei Vindikation der Konkursmasse des Ehemannes der betriebenen Schuldnerin gegenüber einem betreibenden Gläubiger.

I. Auf Begehren des Leopold Bisk in Berlin erließ das Betreibungsamt Baselstadt am 17. Januar 1900 an Frau Julie von Smirnofff-La Roche in Belp „solidarisch mit ihrem Ehemann“ einen Zahlungsbefehl auf Faustpfandverwertung für 6451 Fr. 20 Cts. Als Pfandgegenstände wurden verschiedene, bei der schweizerischen Volksbank, Filiale Basel, faustpfändlich hinterlegte, angeblich im Eigentum von Dr. Brüstlein in Bern stehende Obligationen angegeben. Der Zahlungsbefehl wurde in Abwesenheit der Frau von Smirnofff dem Kutscher Thomas Galewitz zugestellt. Derselbe blieb unwidersprochen.

II. Am 3. Februar 1900 wurde über den Ehemann von Smirnofff der Konkurs eröffnet. Als Konkursverwalter wurde Fürsprecher Spreng in Bern bestellt. Derselbe verlangte mit Zuschrift an das Betreibungsamt Baselstadt, vom 28. Mai 1900, daß sämtliche Betreibungen gegen den Ehegatten von Smirnofff aufzuheben und daß die fraglichen Wertpapiere, die von der Volksbank der Civilgerichtsschreiberei Basel übergeben worden waren, als Eigentum des Ehemannes von Smirnofff in die Konkursmasse abzuliefern seien. Daraufhin erließ das Betreibungsamt Baselstadt, nachdem es zuvor dem betreibenden Gläubiger von den Ansprüchen der Konkursmasse Kenntnis gegeben

hatte und nachdem von diesem eine Bestreitung derselben eingelangt war, am 6. Juni 1900 an die Konkursverwaltung gemäß Art. 107 des Betreibungsgesetzes die Aufforderung, innert zehn Tagen gerichtliche Klage auf Anerkennung ihrer Ansprüche zu erheben.

III. Gegen diese Verfügung erhob der Konkursverwalter im Konkurse von Smirnofff Beschwerde bei der baselstädtischen Aufsichtsbehörde mit den Anträgen, es seien die Pfandbetreibung des Leopold Bisk und die hierauf basierende Klagefristansetzung des Betreibungsamtes Baselstadt vom 6. Juni 1900 aufzuheben und das Betreibungsamt Basel pflichtig zu erklären, die fraglichen Werttitel an die Konkursmasse des Ehemannes von Smirnofff abzuliefern. Der Beschwerdeführer führte aus: Nach dem maßgebenden bernischen ehelichen Güterrechte seien die fraglichen Titel Eigentum des Ehemannes von Smirnofff. Eine auf deren Realisierung gerichtete Betreibung sei mit der Konkursöffnung dahingefallen, auch soweit dieselbe persönlich gegen die Ehefrau von Smirnofff gerichtet gewesen sein sollte (Art. 206 des Betreibungsgesetzes). Nach Art. 232, Ziff. 4 des Betreibungsgesetzes seien deshalb die Titel in die Masse abzuliefern und im Konkurse zu liquidieren. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde in allen Punkten ab unter folgender Begründung: „Zunächst ist hervorzuheben, daß nach den Akten des Betreibungsamtes, wie schon erwähnt, zwei Zahlungsbefehle gegen den Ehemann und gegen die Ehefrau von Smirnofff erlassen und am Domizil des Ehemannes zugestellt worden sind. Der Rekurrent behauptet keinen Mangel in der Zustellung der Betreibungsurkunden. Die gehörige Zustellung wird auch durch die bei den Akten des Betreibungsamtes liegenden Zahlungsbefehlsdoppel bescheinigt, nach welchen die an die Adresse des Ehemannes wie der Ehefrau gerichtete Betreibung an eine zur Haushaltung des Ehemannes gehörende Person, also auch diejenige gegen die Ehefrau, an deren gesetzlichen Vertreter, ihren Ehemann, zugestellt worden sind. Die Betreibung gegen die Ehefrau von Smirnofff ist daher dem Gesetz entsprechend eingeleitet und fortgeführt. Ob die Ehefrau eigenes Vermögen besitzt, oder nicht, hat das Betreibungsamt nicht zu prüfen, und ebensowenig steht es der Kognition